

# **Erhaltungssatzung der Gemeinde Aumühle**

## **„Ernst-Anton-Straße/Bürgerstraße“**

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2415), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. Seite 59), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2008 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Baugebiet „Ernst-Anton-Straße/Bürgerstraße“ begrenzt

- im Nordenwesten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der „Bürgerstraße“ und der „Ernst-Anton-Straße“ im Einmündungsbereich der „Sachsenwaldstraße“,
- im Südwesten durch die Schule
- im Südosten durch den „Schulweg“,
- im Nordosten durch die Grenzen der Grundstücke an der „Ernst-Anton-Straße“ im Einmündungsbereich „Sachsenwaldstraße“.

Das Gebiet ist im vorgehefteten Übersichtsplan/Lageplan gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, der Bauaufsichtsabteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg, im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 05.03.2008

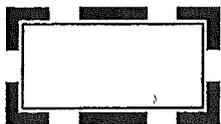
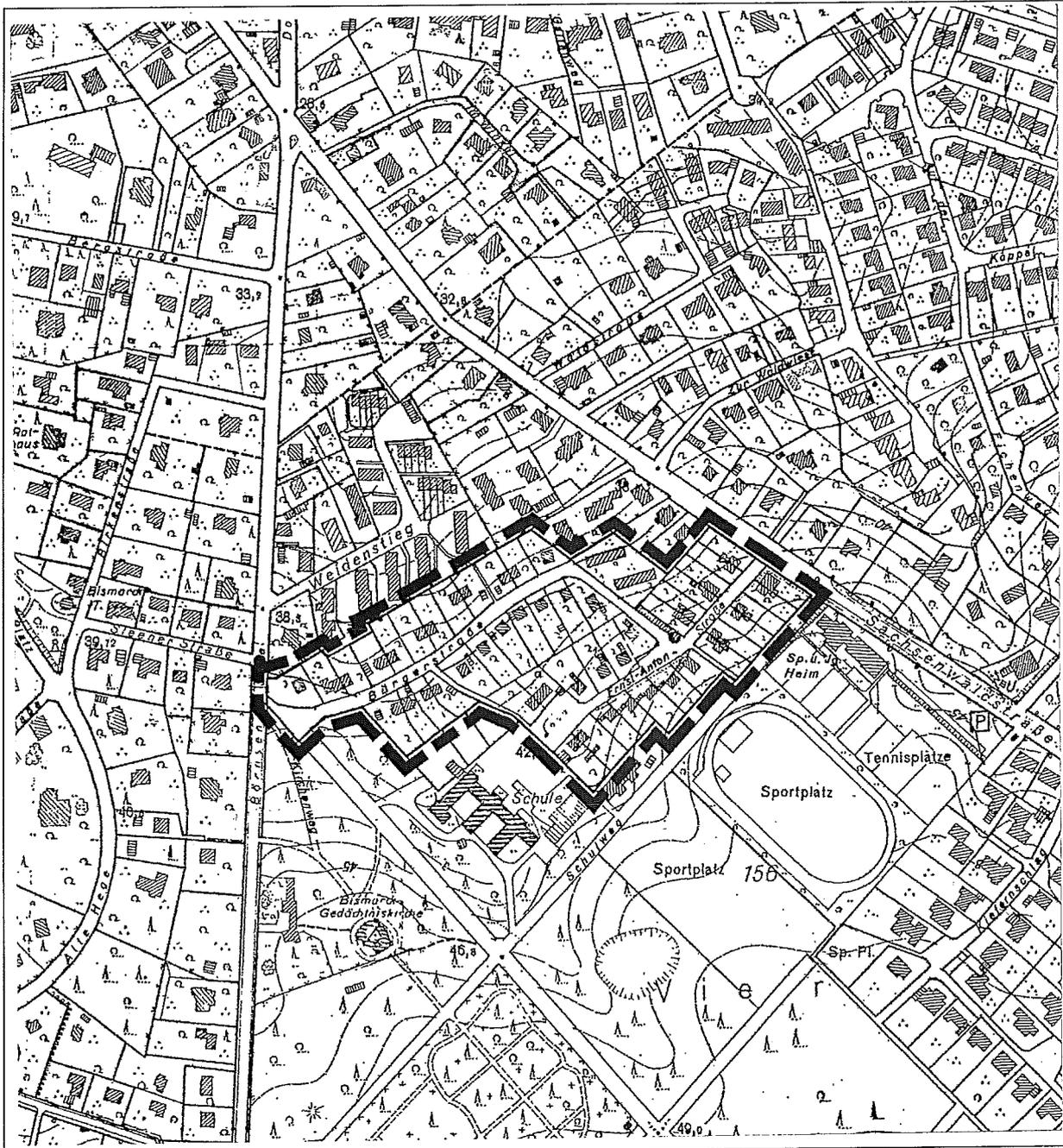
Gemeinde Aumühle  
Der Bürgermeister

Dieter Giese ✓

# ERHALTUNGSSATZUNG „ERNST-ANTON-STRASSE / BÜRGERSTRASSE“

Lageplan

M. 1 : 5.000



Räumlicher Geltungsbereich  
des Satzungsgebietes

# ERHALTUNGSSATZUNG „ERNST-ANTON-STRASSE / BÜRGERSTRASSE“

## Satzungsgebiet :

### „Ernst-Anton-Straße / Bürgerstraße“ begrenzt

- Im Nordwesten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der „Bürgerstraße“ und der „Ernst-Anton-Straße“ im Einmündungsbereich zur „Sachsenwaldstraße“
- Im Südwesten durch die Schule
- Im Südosten durch den „Schulweg“
- Im Nordosten durch die Grenzen der Grundstücke an der „Ernst-Anton-Straße“ im Einmündungsbereich „Sachsenwaldstraße“

## Übersichtsplan

M. 1 : 25.000

